

STEUERN

Besteuerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Bauzone

3552 Bärau
P.P.



Grundsätzlich unterliegen Gewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nur bis zur Höhe der Anlagekosten der Einkommenssteuer. Der Teil, der die Anlagekosten übersteigt, wird von der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Das Bundesgericht hat im Jahr 2011 entschieden, ein unüberbautes Baulandgrundstück, das vom Geschäfts- ins Privatvermögen überführt werde, unterliege nicht mehr den Regeln für landwirtschaftliche Grundstücke. Anstelle der privilegierten Besteuerung wird der gesamte Gewinn von der Einkommenssteuer und somit auch von der AHV erfasst.

Für eine steuerlich privilegierte Behandlung ist also entscheidend, dass es sich um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 2 BGGB handelt. Dies sind:

- Einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 Raumplanungsgesetz liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.
- Grundstücke mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenem Umschwung, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.
- Waldgrundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

- Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
 - Grundstücke mit gemischter Nutzung, die nicht in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt sind.
- Die genaue Umsetzung ist nach wie vor offen. Nach aktuellem Stand kann Folgendes festgehalten werden:

- Ein unbebautes und vollumfänglich in einer Bauzone gelegenes Grundstück schliesst die steuerliche Privilegierung von vornherein aus. Somit unterliegt der gesamte Veräusserungs- bzw. Überführungsgewinn der Einkommenssteuer.
- Grundstücke in einer Bauzone mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenem Umschwung, erfüllen den Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks und werden privilegiert besteuert, wenn sie zusätzlich folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - Das Grundstück muss landwirtschaftlich genutzt werden und
 - es muss zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 7 BGGB gehören.

Die Eidg. Steuerverwaltung wird hierzu wahrscheinlich ein Kreisschreiben erlassen, das Klarheit schaffen sollte. Haben Sie einen konkreten Fall oder allgemeine Fragen zu diesem Thema, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für eine Beratung zur Verfügung.

INHALT

Besteuerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Bauzone	Seite 1
LOBAG; Interessenvertretung für eine starke Berner Landwirtschaft	Seite 2
Soll ich mich freiwillig der MWST unterstellen?	Seite 3
AP 2014–2017	Seite 4
Tipps und Tricks, damit die Buchhaltung nicht zum Frust wird...	Seite 5
Neues Rechnungslegungsrecht – wer ist betroffen?	Seite 6
Agrisano: Versicherte profitieren	Seite 7
Lohnabrechnung und Lohnausweis	Seite 7
Pflege- und Betreuungsgelder werden stärker besteuert	Seite 8
Porträt	Seite 8

AGRO-Treuhand Emental AG
 3552 Bärau
 Telefon 034 409 37 50
 Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emental.ch

Buchhaltung
 PC-Lösungen
 Steuern
 Unternehmensberatung
 Versicherungen
 Geschäftsführungsmandate



LOBAG; Interessenvertretung für eine starke Berner Landwirtschaft

In Zeiten von grossen Veränderungen, wie sie die Landwirtschaft seit geraumer Zeit erlebt, ist eine starke Interessenvertretung von grosser Bedeutung. Diese Vertretung hat aber nicht die Aufgabe, solche Veränderungen, die sich aufgrund ändernder Konsum- und Lebensbedürfnisse ergeben, zu verhindern – dies ist schlicht nicht möglich. Die Aufgabe der Interessenvertretung ist, in einer sich verändernden Welt, aktiv an den Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu arbeiten und darauf hinzuwirken, dass die Veränderungen im Sinne der Landwirtschaft ausfallen. Dies ist also ein aktiv gestaltender Auftrag und nicht ein passiv abwartender. In der aktuellen Situation sehe ich für die LOBAG wichtige Aufgaben, neben anderen, in den folgenden zwei Bereichen:

Schutz der Produktionsgrundlage Boden

Der Boden als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion kommt immer stärker unter Druck. Die wachsende Bevölkerungszahl und der steigende Platzbedarf pro Kopf führen zu einem massiven irreversiblen Landverbrauch. Daneben droht aber auch durch zunehmende Extensivierung der Verlust von wertvollem, produktivem Kulturland z.B. entlang von Gewässern. Des Weiteren bedroht die Verbuschung und Verwaldung viele Hektaren Weidefläche im Berggebiet.

All diese Flächen sind die Grundlage einer produzierenden Landwirtschaft. Es scheint ein breiter Konsens über die Wichtigkeit einer produzierenden Landwirtschaft zu herrschen. Die Aufgabe der LOBAG und der anderen Verbände ist, nun aktiv und mit Vehemenz für den Schutz der Grundlage Boden einzustehen und Alternativen aufzuzeigen.

Einkommenssicherung

Ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb sollte aus der Landwirtschaft selber ein für die Familie genügendes Einkommen erwirtschaften können. Diese Forderung gilt es gegenüber der Politik, wie auch den Konsumenten, klar zu deponieren. Es darf aber nicht bei der Forderung bleiben. Wir müssen Wege aufzeigen, wie dies erreicht werden kann und welche Rahmenbedingungen erforderlich sind. Zudem müssen wir uns als Branche weiterent-



Andreas Wyss, Geschäftsführer LOBAG Management AG

wickeln und uns an die veränderten Umstände anpassen, um das Ziel der Einkommenssicherung zu erreichen. Nur mit der entsprechenden Bereitschaft und Dynamik in der Branche kann die Forderung nach aussen erfolgreich und glaubwürdig gestellt werden.

Ich bin überzeugt, dass es eine Zukunft für eine starke, produzierende Landwirtschaft im Kanton Bern gibt. Es ist aber zentral, immer wieder die Zeichen der Zeit zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Ein starker Berufsverband, wie die LOBAG, kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 5'150 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Soll ich mich freiwillig der MWST unterstellen?

Wer ein Unternehmen betreibt und dabei jährlich CHF 100 000.– oder mehr Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Ein Unternehmen betreibt jemand, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt, um damit nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Dabei ist es nicht relevant, ob diese Tätigkeit gewinnbringend ist oder nicht.

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind nur die steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen. Die Lieferung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, sogenannten Urprodukten, ist von der Steuer ausgenommen und zählt daher nicht zu den steuerbaren Leistungen. Im untenstehenden Beispiel wird der Landwirt aufgrund des steuerbaren Umsatzes von CHF 125 000.– steuerpflichtig.

sen der Landwirtschaft 2.5%. Diese Umsatzsteuer kann in der Regel nicht auf die Abnehmer überwältzt werden und müsste vom Landwirt getragen werden. Entscheidet sich der Landwirt für die freiwillige Unterstellung, sollte er für eine lange Zeit steuerpflichtig bleiben. Werden nämlich auf Gebäudeinvestitionen Vorsteuern geltend gemacht, muss ein Teil dieser Vorsteuern wieder zurückerstattet werden, sollte der Landwirt vor Ablauf von 20 Jahren nach der Investition wieder aus der MWST-Pflicht austreten. Bei Investitionen in mobiles Anlagevermögen beträgt diese Dauer 5 Jahre.

Mehrwertsteuerreform

Gerade weil es sich bei der MWST um ein langfristiges Unterfangen handelt, sollte – soweit dies möglich ist – die Entwicklung der Gesetzgebung genau verfolgt werden. In diesem Zusammenhang

Beispiel zur Berechnung der Steuerpflicht

	Umsatz ausgenommen	Umsatz pflichtig	Steuerberechnung	
Lohnarbeiten		20 000.–	2.50%	500.–
Maschinenvermietung		35 000.–	8.00%	2 800.–
Handel mit Pflanzen		70 000.–	2.50%	1 750.–
Tierhaltung	250 000.–			
Getreide	30 000.–			
Gemüse	300 000.–			
Total	580 000.–	125 000.–		5 050.–

Wenn also ein Landwirt nur Umsätze aus der Urproduktion erzielt oder die steuerbaren Umsätze unter CHF 100 000.– liegen, ist er von der Steuerpflicht befreit. Er hat jedoch das Recht, auf diese Befreiung zu verzichten. Macht dies Sinn?

Die Antwort hängt von der Situation des Einzelbetriebes ab. Hauptvorteil der freiwilligen Unterstellung (sog. Option) ist die Möglichkeit, die Vorsteuern (Vorsteuern = MWST auf den Lieferantenrechnungen) zurückfordern zu können. Bei kapitalintensiven Betrieben mit hohem, über mehrere Jahre andauerndem Investitionsbedarf können die Vorsteuern mehrere zehntausend Franken jährlich ausmachen und eine Option könnte sich lohnen. Auf der anderen Seite muss auf dem gesamten Umsatz die MWST entrichtet werden. Aktuell beträgt der MWST-Satz auf Erzeugnis-

ist zu erwähnen, dass der Bundesrat Ende Januar 2013 eine Zusatzbotschaft zur MWST-Reform verabschiedet hat. Er schlägt neu ein Zwei-Satz-Modell vor. In diesem Modell würde der Satz für die Beherbergung (Tourismusbranche) aufgehoben und dafür der reduzierte Satz auf bis zu 3.8% (aktuell 2.5%) angehoben, um die Steuerausfälle zu kompensieren. Je nach Kompensationsmodell könnte sich die MWST auf Dünger, Pflanzen- und Futtermittel sogar bis auf den Normalsatz (aktuell 8%) erhöhen. Dadurch würde der Entscheid über eine freiwillige Unterstellung wesentlich beeinflusst.

Unabhängig von der Überlegung zur MWST-Unterstellung würden sich für die Landwirte die Produktionsmittel und für die Konsumenten die Lebensmittel je nach Variante massiv verteuern.

DIREKTZAHLUNGEN

AP 2014–2017

AP 2014–2017 ist eine echte Reform und nicht nur eine kosmetische Anpassung an die bestehende Agrarpolitik.

Obwohl noch nicht alle Details klar sind, ist es sinnvoll, sich mit dieser «neuen Agrarpolitik» auseinander zu setzen. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf paar Veränderungen aufmerksam machen.

Abschied von der Förderlimite

→ Neu Mindesttierbesatz je Hektare

Abschied von der Förderlimite je Hektar für Raufutterverzehrer und TEP-Beiträge.

→ Neu zählt ab 2014 der Mindesttierbesatz pro Hektare Dauergrünland.

Der Mindesttierbesatz beträgt grundsätzlich 60% von der bisherigen Förderlimite.

Auswirkungen Mindesttierbesatz im Berggebiet

Je höher die landwirtschaftliche Zone ist, desto mehr sinkt der geforderte Mindesttierbesatz je Hektare. Zudem gibt es für die höheren Zonen nebst den CHF 900.– Versorgungsbeitrag einen Erschwerniszuschlag je Hektare.

Die «alte Förderlimite» war für Betriebe mit einer schlechten Futtergrundlage im Berggebiet (z.B. Schattlage, nass, flachgründiger Boden etc.) zu hoch. Damit die maximalen Beiträge für Raufutterverzehrer und TEP-Beiträge ausgelöst werden konnten, entstanden zum Teil erhebliche Kosten für Futterzukäufe.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung für diese Futterzukäufe ist mit dem neuen System, wo man praktisch das Maximum der «normalen Direktzahlung» mit 60% vom jetzigen notwendigen Tierbestand erreicht, nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb ist für solche Betriebe mit schlechter Futtergrundlage klar: **«Weniger ist mehr!»**

13.2 RGVE reichen für einen Dauergrünland-Betrieb von 20 Hektaren in der Bergzone 2

Bei einem Grünland-Betrieb von 20 Hektaren in der Bergzone 2 war die «alte Förderlimite» bei 22 RGVE (1.1 RGVE je Hektare). Der neue Mindesttierbesatz ab 2014 liegt bei 60%. Konkret sind es für den Dauergrünland-Betrieb von 20 Hektaren noch 13.2 RGVE. Damit löst der Betrieb das Maximum der möglichen Versorgungssicherheits- und Anpassungsbeiträge aus.

Unterschied Dauerwiese und Dauerweide gegenüber Kunstwiese bei Mindesttierbesatz (werden neu beim «Gelan» eingezeichnet)

Neu wird ab 2014 das Grünland in Kunstwiese und Dauerwiese oder Dauerweide unterschieden. Gewisse Regionen mussten die Flächen via Computer schon bei Gelan einzeichnen. Andere Regionen werden erst im Winter 2013/2014 an die Reihe kommen. Ein Grund für das Einzeichnen ist der Mindesttierbesatz, welcher nur für Dauerweiden und Dauerwiesen und teilweise für Ökoflächen notwendig sein wird.

Wichtiger Unterschied Dauerwiese oder Dauerweide (war schon bisher so)

Hangbeiträge können bei einer Dauerwiese, Kunstwiese und Ackerkulturen ausgelöst werden. Danach zählt diese Fläche zusätzlich bei der SAK-Berechnung mit einem Faktor für Hanglagen. Zudem wird mit der AP 2014 neu ein Betriebsbeitrag eingeführt, für Betriebe, die anteilmässig viel steiles Land haben.

Der Unterschied zwischen Dauerwiese und Dauerweide ist folgender:

Die Dauerwiese muss einmal gemäht werden und das Futter muss als Gras, Heu oder Grassilage abgeführt werden. Mähen oder mulchen und das Gras einwachsen lassen gilt nicht als eine Schnittnutzung. Nach einer Schnittnutzung pro Jahr kann die Fläche die restliche Zeit wieder geweidet werden.

Anpassungsbeiträge für Betriebe mit vielen Raufutterverzehrer pro Hektare

Anhand des Beispielbetriebs ist ersichtlich, dass Betriebe mit vielen Raufutterverzehrer die grössten Direktzahlungseinbussen haben. Um diese Kürzung abzuschwächen gibt es die Anpassungsbeiträge. Diese Anpassungsbeiträge werden jährlich sinken und werden so den Druck vor allem bei den Rindviehhaltern erhöhen. Das heisst, dass sie dazu gedrängt werden, in anderen Direktzahlungsprogrammen mitzumachen (zum Beispiel mehr Ökofläche, Landschaftsqualität, Programm «Graslandbasierte Milch oder Fleischproduktion» etc.).

Wir gehen davon aus, dass ab Herbst/Winter 2013 vieles klarer sein wird, wie man sich konkret für neue Programme anmelden kann.



BUCHFÜHRUNG

Tipps und Tricks, damit die Buchhaltung nicht zum Frust wird...

Buchhaltung, Steuererklärung und die allgemeinen Büroarbeiten sind für viele Kleinunternehmer ein Gräuel. Wir möchten Ihnen ein paar Tipps geben, damit diese Arbeit für Sie nicht zum Frust wird.



Belegablage

Führen Sie für die Bankbelege und Kassenbelege je einen Ordner mit einem 12er-Register. So können Sie die Belege für die Zahlungen und Eingänge pro Monat ablegen. Diese Ablage erleichtert Ihnen das Erfassen in einem Programm oder die Führung des Kassabuchs.

Keine Buchung ohne Beleg

Dies ist ein Grundsatz, der für jede Buchhaltung gilt. Auch bei einer Steuerprüfung muss dem Experten jeder Beleg gezeigt werden können. Fehlende Belege können sonst zu Aufrechnungen führen. Sind keine Belege vorhanden (Kälberverkauf, Direktverkauf, Barabrechnungen unter Nachbarn...), kann auch selber ein Beleg geschrieben werden. In zwei Jahren hat sonst niemand mehr eine Ahnung, für was die Ausgaben oder Erträge waren.

Bargeldkasse

Das Kassabuch ist monatlich zu saldieren. Eine Bargeldkasse kann nie im Minus sein (weniger als CHF 0.– ist nie im Geldbeutel). Wird bei einer Steuerprüfung festgestellt, dass die Bargeldkasse im Minus ist, wird dieser Betrag als Einkommen aufgerechnet.

Inventur

Die genaue Erfassung des Inventars Ende Jahr ist sinnvoll. Grosse Schwankungen bei den Vorräten und Tieren haben grosse Auswirkungen auf den Jahresgewinn. Die Inventur hat kurze Zeit nach dem Neujahr zu erfolgen.

Belege archivieren

Alle Unterlagen der Buchhaltung müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Dazu gehören Bankbelege, Kreditorenbelege, Debitorenbelege, Jahresrechnungen, Inventarhefte, Kassenbücher usw. Wir empfehlen, diese Unterlagen an einem trockenen dunklen Ort aufzubewahren (so sind die Belege lange lesbar).

Belege der Baukosten für die Liegenschaft müssen, solange wie Sie im Besitz der Liegenschaft sind, aufbewahrt werden. Bei einem Verkauf der Liegenschaft müssen die wertvermehrenden Investitionen nachgewiesen werden können. Dies ist vor allem bei Liegenschaften im Privatvermögen ohne Belege schwierig.

Angestellte

Sobald Sie Angestellte beschäftigen (auch nur kurze Aushilfen), empfehlen wir Ihnen, bei der Globalversicherung Landwirtschaft eine Versicherung abzuschliessen. So sind ab dem Abschlussdatum alle Arbeitnehmer versichert. Werden keine kostenpflichtigen Löhne bezahlt, fallen auch keine Kosten an.

Krankenkasse

Krankenkassenpolicen müssen spätestens im August überprüft werden. Änderungen bei den Zusatzversicherungen müssen bis Ende September und Änderungen bei der Grundversicherung bis Ende November gemeldet werden.

Kinder

Beginnen die Kinder mit der Ausbildung oder ziehen aus der elterlichen Wohnung aus, müssen die Versicherungen (Vorsorge, Hausrat, Haftpflicht usw.) neu überprüft werden. Bei Kindern, welche die Rekrutenschule absolvieren, sind die Versicherungen auch anzupassen.

Ausbildungskosten

Alle Kosten in Zusammenhang mit der Ausbildung der Kinder (obligatorische Schule und Lehre) müssen dem Buchhalter gemeldet werden. Diese Kosten können in der Steuererklärung abgezogen werden.

Finanzielle Engpässe

Wird die Liquidität immer schlechter (flüssige Mittel knapp), ist es wichtig, dass Sie sich möglichst früh mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung setzen. Liquiditätsengpässe können auch durch zu hohe Amortisationen von Fremdkapital ausgelöst werden. Manchmal kann mit einfachen Massnahmen die Liquidität verbessert werden (Umschuldung, Beiträge von Stiftungen usw.).

Haben Sie Fragen zu den oben erwähnten Themen, so rufen Sie uns an.

AGRO-Treuhand Emmental AG,
Bäregg 830, 3552 Bärau, 034 409 37 50



Neues Rechnungslegungsrecht – wer ist betroffen?

In der Landwirtschaft, sei es bei Betrieben oder Organisationen, hat das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) Konsequenzen auf die Buchführung und die Darstellung der Ergebnisse. Im vorliegenden Artikel möchten wir unseren Lesern über das Wesentliche einen Überblick vermitteln.

Der Bundesrat hat eine Teilrevision des Obligationenrechtes beschlossen und per 1. Januar 2013 das nRLR in Kraft gesetzt. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. ab dem Geschäftsjahr 2015 müssen die Bestimmungen des nRLR angewendet werden. Mit dem revidierten Gesetz soll erreicht werden, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens so darstellt, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterstehen neu Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im vorangehenden Geschäftsjahr einen Umsatz von über CHF 500 000.– erzielt haben sowie alle juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen). Einzelunternehmen (Landwirtschaftsbetriebe) und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500 000.– Umsatz sowie Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, unterliegen lediglich einer reduzierten Buchführungspflicht. Sie müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen. Sie müssen keinen Anhang erstellen. Sie müssen – wie auch alle juristischen Personen mit weniger als CHF 100 000.– Umsatz – auch keine zeitlichen Abgrenzungen vornehmen. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des nRLR.

Bis Ende 2012 mussten Freie Berufe wie z.B. Ingenieure, Ärzte, Architekten, Anwälte und Landwirte nur Aufzeichnungen führen, da sie sich nicht ins Handelsregister eintragen müssen.

Landwirtschaftsbetriebe mit einem Umsatzerlös über CHF 500 000.– unterliegen neu der allgemeinen Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung bestehend aus einer Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Aufzeichnungen müssen explizit den gesetzlichen Ansprüchen an die ordnungsmässige Buchführung entsprechen. Die Bestimmungen betreffend detaillierte Darstellungspflicht in der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Bewertungsrichtlinien sind zu beachten.

Für einen Landwirtschaftsbetrieb mit einem Umsatz von max. CHF 500 000.– ändert sich nicht viel. Es genügen einfache Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensbestandteile. Hierbei sind keine Abgrenzungen der im Voraus bezahlten oder noch offenen Rechnungen notwendig. Mit dem Handabschluss können die Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden.

Landwirte, die bereits heute eine Finanzbuchhaltung nach anerkanntem Standard führen, müssen nach heutigem Wissensstand für das Geschäftsjahr 2015 nur unwesentliche Anpassungen vornehmen. Viele Bauern und Bäuerinnen sind in einem Verein oder einer Genossenschaft Mitglied des Vorstandes und tragen somit in diesen Organisationen die Mitverantwortung für die Buchführung. Prüfen Sie daher auch in diesen Gremien rechtzeitig, ob die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechtes erfüllt sind. ▲

Überblick über die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts

Unternehmen	Kriterien	Vorschriften der neuen Rechnungslegung
Alle Rechtsformen	Umsatzerlöse bis CHF 100 000.– pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben) Offenlegung der Vermögensbestandteile Verzicht auf zeitliche Abgrenzungen
Einzelpersonen und Personengesellschaften	Umsatzerlöse bis CHF 500 000.– pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben) Offenlegung der Vermögensbestandteile Zeitliche Abgrenzungen
Vereine, Stiftungen	Falls keine Pflicht für Handelsregistereintrag besteht	
Stiftungen	Wenn von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit	
Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Umsatzerlöse über CHF 500 000.–	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen eines Geschäftsberichts mit Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können unter gewissen Bedingungen auf die Erstellung eines Anhangs verzichten (Mindestgliederung erfüllt und Angaben in der Bilanz und Erfolgsrechnung) Keine Angaben mehr zur Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang nötig
Juristische Personen	Bilanzsumme unter 20 Mio. Umsatz unter 40 Mio. Unter 250 Vollzeitstellen	

Agrisano: Versicherte profitieren

Wir helfen unkompliziert! Dies ist das Motto der neu gegründeten Agrisano Stiftung. Kernaufgabe ist die Förderung des Versicherungsschutzes, der sozialen Sicherheit, der Grundversorgung und der Schadenverhütung in der Landwirtschaft. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wurde unter anderem ein Fonds gegründet.

Fonds für Betriebs- und Familienunterstützung

Bei einem Unfall oder einer Krankheit sollte der Betrieb möglichst normal weiterlaufen können. Um eine Ersatzkraft zu finden, werden meistens die Dienste einer Betriebshelfer- und Familienhilfeorganisation in Anspruch genommen, die rasch fachlich ausgewiesene landwirtschaftliche Betriebs- und Familienhilfen vermittelt.

Ziele des Fonds für Betriebs- und Familienunterstützung

- Agrisano-Versicherte profitieren von einer Kostenbeteiligung für Betriebs- und Familienhelfer. Diese Beteiligung beträgt bis zu CHF 50.– pro Tag für maximal 30 Tage innert 365 Tagen. Der Betrag beläuft sich auf maximal CHF 1500.– pro Fall und Jahr.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines Unfalls oder einer Krankheit, jedoch ohne Mutterschaft und Militär.
- Bestehende obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG bei der AGRISANO.
- Abschluss einer Taggeldversicherung (AGRI-revenu oder AGRI-ktlw) von mind. CHF 75.–.
- Anstellung einer Arbeitskraft, vermittelt durch eine anerkannte landwirtschaftliche Betriebs- oder Familienhilfeorganisation.
- Keine Zahlungsausstände bei der AGRISANO Krankenkasse AG oder AGRISANO Versicherungen AG.

Wie können die Ansprüche der Versicherten gestellt werden?

Der Antrag muss schriftlich innert 365 Tagen nach Schadeneintritt an folgende Adresse eingereicht werden:

Agrisano Stiftung «Fonds für Betriebs- und Familienunterstützung»
Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Ein entsprechendes Antragsformular können Sie bei Ihrer Agrisano Regionalstelle beziehen. ▲

Lohnabrechnung und Lohnausweis

Werden Löhne ausbezahlt, sollten ein paar Regeln eingehalten werden. Als Grundlage für die saubere Abrechnung dient eine korrekte Lohnabrechnung mit Bruttolohn und den vorzunehmenden Abzügen. Wird beabsichtigt, Personal länger zu beschäftigen, so sollte ein Bruttolohn vereinbart und nicht der Nettolohn festgelegt werden.

Übersteigt der Jahreslohn CHF 2300.–, so ist die Auszahlung auch der AHV zu melden. Der ausbezahlte Lohn entspricht dem Nettolohn. Für die AHV-Meldung sind die Arbeitnehmerbeiträge aufzurechnen.

Als Beweismittel für die Lohnzahlung ist dem Lohnempfänger ein Lohnausweis auszustellen. Somit ist der Lohnaufwand in der Buchhaltung abzugsfähig. Grundsätzlich ist für jede Lohnzahlung ein Lohnausweis auszustellen, da keine Freigrenze festgelegt ist. Schlussendlich sollen die Lohnzahlungen mit der Buchhaltung übereinstimmen.

Sie als Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die saubere Lohnabrechnung und den dazugehörigen Versicherungsschutz. Sind Sie unsicher, so fragen Sie bei der AGRO TREUHAND nach. ▲

Code	Description	Montant
1.	Lohn / salaire / salario	10666
2.1	Verpflegung / Unterhalt / Pension, logement / Viteo, alloggio	
2.2	Privatanteil Geschäftswagen / Part privée voiture de service / Quota privata automobile di servizio	
2.3	Anderes / Autres / Altro	
3.	Unregelmässige Leistungen / Prestazioni non periodiche / Prestazioni aperiodiche	
4.	Kapitalleistungen / Prestazioni en capital / Prestazioni in capitale	
5.	Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt / Droits de participation selon annexe / Diritti di partecipazione secondo allegato	
6.	Versetzungsersatzleistungen / Indennità dei membri di amministrazione / Indennità dei membri di consigli d'amministrazione	
7.	Anderes / Autres / Altro	
8.	Bruttolohn total / Rente - Salario brut total / Renta - Salario lordo totale / Rendita	10666
9.	Beiträge AHV/VEQ/ALV/NBUV / Cotisations AVS/AI/PSI/AC/AANP / Contributi AVS/AI/PSI/AD/AI/NP	666
10.1	Berufliche Vorsorge / Prévoyance professionnelle / Previdenza professionale	
10.2	Ordentliche Beiträge / Cotisations ordinaires / Contributi ordinari	
10.3	Beiträge für den Einkauf / Cotisations pour le rachat / Contributi per il riscatto	
11.	Nettolohn/Rente - Salaire net/Rente - Salario netto/Rendita	10000
12.	Quelchensteuerrabatt / Bénéfice de l'impôt à la source / Ritenuta d'imposta alla fonte	
13.	Spesenvergütungen / Allocations pour frais / Indennità per spese	

STEUERN

Pflege- und Betreuungsgelder werden stärker besteuert

Die Steuerverwaltung hat die Praxis zur Besteuerung der Pflege- und Betreuungsgelder ab 1.1.2012 verschärft. Bisher konnten Pauschalen für Kost, Logis und Betreuungsleistung von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug gebracht werden. Für die Kinder- und Jugendlichenbetreuung fallen diese Pauschalen weg, was zu einer höheren Steuerbelastung führen wird.

Betreuung von familienfremden oder familieneigenen betagten Personen

Werden die betagten Personen in der eigenen Haushaltung betreut, so ist ein Pauschalabzug pro Person und Jahr von CHF 9600.– für Kost und Logis und CHF 6000.– für Betreuung noch möglich.

Betreuung von familienfremden Kindern und Jugendlichen

Für die Arbeitsentschädigung wird ein Lohnausweis ausgestellt. Kost und Logis wird auf der Abrechnung getrennt ausgewiesen. → Der Lohnausweis ist zu deklarieren. Die Entschädigung für Kost und Logis stellt steuerfreier Kostenersatz dar.

Wird der Betreuerfamilie kein Lohnausweis ausgestellt, kann als Kostenersatz pro Tag für Frühstück CHF 3.–, Mittagessen CHF 6.–, Abendessen CHF 3.–, Anteil Wohnkosten CHF 5.– in Abzug gebracht werden. Das verbleibende Entgelt wird in der Steuererklärung als «übriges Einkommen» deklariert. Dieses Einkommen wird von der Steuerverwaltung nicht als beitragspflichtiges Einkommen an die AHV gemeldet.

Oder die Betreuungsentschädigung wird in der Buchhaltung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aufgezeichnet. Als Kostenersatz kann pro Tag der Selbstkostenabzug gemäss Tabelle 8 im Anhang der Zusatzwegleitung Landwirtschaft geltend gemacht werden.



PERSONELLES

Porträt



Anita Lerch

Am 24.6.1964 bin ich als erstes von 3 Mädchen geboren worden. Aufgewachsen sind wir in Kriechenwil, einer kleinen Gemeinde im Berner Seeland. Die obligatorische Schule besuchte ich in Kriechenwil und ab der 5. Klasse in der Sekundarschule Laupen.

Ich bin nicht auf einem Bauernhof gross geworden, verbrachte aber jede freie Minute beim Nachbarn. Schon bald war mir klar, dass ich Landwirtin werden wollte. Eine geeignete Lehrstelle zu finden erwies sich allerdings als sehr schwierig, da zu dieser Zeit die Lehrbetriebe keine Erfahrungen mit Mädchen als «Stifte» hatten. Da griff ich zu einer Notlösung und lernte Biologielaborantin an der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft. Nach dieser dreijährigen Lehre fand ich schliesslich einen Lehrmeister, der mir das «Bauern» beibringen wollte. Danach durchlief ich den normalen Werdegang eines jeden Landwirtes: Winterschulen, Betriebsleiterkurse und schlussendlich 1993 die Meisterprüfung am Inforama Seeland.

Gearbeitet habe ich in diversen Stellen als Landwirtschaftliche Angestellte oder als Betriebshelferin im Raum Seeland. Von 1987–89 besuchte ich die Feusi, welche die Ausbildung zur Agrokauffrau anbot. Anschliessend arbeitete ich während 2 Jahren auf diversen Farmen in England, Frankreich und Kanada. Von 1991 bis 1995 war ich Assistentin bei der Arbeitsgemeinschaft für Embryotransfer, wo ich meine Fähigkeiten als Laborantin wieder einmal einsetzen konnte, daneben war ich sehr nahe an der Viehzucht. Bei der Arbeitsgemeinschaft für Embryotransfer wurde mein Pensum laufend reduziert, sodass ich mich nach einer anderen Tätigkeit umschauen musste. Da kam ich ein erstes Mal auf die AGRO-Treuhand Bäregg. Bereits nach 2 Jahren zog es mich zurück ins Seeland. Dort arbeitete ich in der Landi Gümnenen, bei der fenaco Landi Treuhand und bei der Landi Aarberg/ Seeland. In der Zwischenzeit habe ich Martin Blaser aus Gohl kennengelernt und mich entschieden, mit ihm den Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Es war von Anfang an klar, dass ich weiterhin auswärts arbeiten werde. Da hatte ich das Glück, bei der AGRO-Treuhand Emmental AG wieder eine Anstellung zu erhalten, wofür ich sehr dankbar bin. Die abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit sowie der Kontakt zu unseren Kunden gefallen mir sehr gut.

